



Satzung

der

Karnevalsgesellschaft ESSENER PRINZENGARDE 1928 e.V.

Leibgarde des Prinzen Karneval

Geändert durch Beschlüsse und vollständig genehmigt

in der vorliegenden Fassung

in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 12.11.2019



Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Senatoren.....	4
§ 5 Aufnahme.....	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beiträge.....	4
§ 8 Vermögen und Haftung.....	4
§ 9 Organe des Vereins.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Der Vorstand.....	6
§ 12 Kompetenzen des Vorstandes.....	6
§ 13 Beirat.....	6
§ 14 Kassenprüfer.....	7
§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	7
§ 16 Geschäftsjahr.....	7
§ 17 Datenschutz.....	7
§ 18 Auflösung des Vereins.....	7

Präambel

„Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.“

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Name

Der Verein führt den Namen:

"Karnevalsgesellschaft Essener Prinzengarde 1928 e.V."

Leibgarde des Prinzen Karneval

Gegründet wurde der Verein im Jahr 1928. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen seit dem 22. Dezember 1937 unter der Nummer 1924 eingetragen.

2. Sitz

Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums, insbesondere in Gestalt der Organisation und/oder Unterstützung von Veranstaltungen zur Repräsentation traditioneller und neuer Karnevalsbräuche wie Karnevalssitzungen, Umzüge, Straßenkarneval sowie sonstiger Aktivitäten, sowie die Förderung jugendlicher Tanzsportaktivitäten im Bereich Show- und Gardetanz.

Die Brauchtumpflege ist als Geisteskultur und Gemeinschaftspflege zu betreiben und zu verbreiten, die Mitglieder sind hierin einzubinden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke der Brauchtumpflege und für die Unterstützung gemeinnützig-sozialer Einrichtungen verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Person darf nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins fördern möchte. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

1. Der Verein unterscheidet beitragspflichtige Mitglieder

- 1.1. Aktive Mitglieder
- 1.2. Passive Mitglieder
- 1.3. fördernde Mitglieder
- 1.4. Ehrensenatoren (die ab 2012 ernannt wurden)

2. Beitragsfreie Mitgliedschaft gibt es für

- 2.1. Ehrenmitglieder
- 2.2. Ehrenkanoniere
- 2.3. Ehrenoffiziere
- 2.4. Ehrensenatoren (die vor 2012 ernannt wurden)

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen die Mitglieder des § 3, Punkt 1 das aktive und mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes das passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, bei den Versammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

Die Wahl- und Beschlussfassungsrechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 4 Senatoren

Senatoren werden vom Gesamt-Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt.

Sie verpflichten sich, den Verein zu fördern. Ihre Aufgaben koordiniert der Gesamt-Vorstand.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 Punkt 1 erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamt-Vorstand.

Die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 Punkt 2 erfolgt durch den Gesamt-Vorstand und den Beirat.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs sind Gründe nicht mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand zu richten. Anteilige, bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Mitglieder, die gegen das Ansehen des Vereins verstoßen, können durch den Gesamt-Vorstand des Vereins zwangsweise aus der Mitgliedschaft entlassen werden.

Ein weiterer Ausschlussgrund aus dem Verein ist ein mehr als 12-monatiger Beitragsrückstand. Das Mitglied ist sofort zur Zahlung aufzufordern, verbunden mit der Ankündigung, dass nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren Frist von 4 Wochen der Ausschluss aus dem Verein erfolgen wird.

Für den Ausschluss gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Beiträge

Mitglieder gem. § 3, Punkt 1 zahlen einen jährlichen Beitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. April eines Jahres fällig.

Mitglieder gem. § 3, Punkt 2 zahlen keinen Beitrag.

Weitere Details zum Beitrag regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Gesamt-Vorstandes und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Vermögen und Haftung

Vorstand und Mitglieder haften nur bei Personen-, Vermögens- und Sachschäden, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand beruft jeweils einmal jährlich nach Ende des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Mitgliederversammlungen finden im Übrigen jeweils bei Bedarf auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes statt. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt. Die Versammlungen sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftlich oder elektronisch versandtes Rundschreiben einzuberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung erteilt der geschäftsführende Vorstand seinen Jahresbericht. Soweit dieser schriftlich vorgelegt wird, kann auf eine mündliche Berichterstattung verzichtet werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl und Entlastung des Gesamt-Vorstandes sowie über die vorliegenden Anträge aller Art.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der Mitglieder des Gesamt-Vorstandes doppelt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, zählt ausschlaggebend die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wird.

Die Stimmabgabe ist, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich beantragt wird, öffentlich.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sollen jeweils zur Einsichtnahme während der Mitgliederversammlungen vorliegen. Niederschriften sollen auf Anfrage den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Der Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 1. Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Gesamtvorstand besteht zum einen aus dem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlich aus

- Präsident
- Vizepräsident
- 2. Geschäftsführer
- 2. Schatzmeister
- Schriftführer

Der Gesamt-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zulässig.

Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vertreten durch ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

Der geschäftsführende und der Gesamt-Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.

Die Tätigkeit des Gesamt-Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 12 Kompetenzen des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Wirksamkeit von rechtlichen Willenserklärungen ist jeweils die Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Der Gesamt-Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Der Gesamt-Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er leitet die Mitglieder-versammlungen.

Der Gesamt-Vorstand teilt nach seiner Wahl Aufgabenbereiche auf und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Zum Beirat gehören der Kommandant des Corps, der Senatssprecher, der Elternsprecher und bis zu zwei Beisitzer.

Der Beirat unterstützt und berät den Gesamt-Vorstand und entscheidet mit in den satzungsgemäßen Fällen.

Der Beirat wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Der Kommandant und sein Stellvertreter werden vom Corps gewählt und müssen von der Hauptversammlung bestätigt werden.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf ihrer Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Vereins und berichten über seine Feststellungen der Mitgliederversammlung. Sie schlagen die Entlastung des Gesamt-Vorstandes vor.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Essen.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist 01. April bis 31. März des jeweiligen Folgejahres.

§ 17 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gem. § 3 Punkt 1, soweit mindestens ½ dieser Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden. Ist die Versammlung vor diesem Hintergrund nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. Satz 1 beschlussfähig ist.

Eine Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, wenn schriftlich alle Mitglieder ge. § 3 Punkt 1 ihr Einverständnis zur Auflösung des Vereins erklären.

Mit der Entscheidung über die Auflösung des Vereins soll ein Liquidator bestellt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das Brauchtum Karneval, Fastnacht oder Fasching.

Die Auswahl der Einrichtung obliegt der letzten Mitgliederversammlung oder, soweit eine solche nicht stattfindet bzw. diese eine Entscheidung hierzu nicht trifft, dem Liquidator.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Christoph Markes

1.Vorsitzender

Michael Lojewski

Geschäftsführer